

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Hinweise für den Leser

<b>1. Einführung</b>	1
<b>2. Die Bedeutung des Fiskalvertreters</b>	3
2.1 Die Grundlagen in der 6. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer	3
2.2 Die Regelungen zum Fiskalvertreter im Gemeinschaftsrecht	4
2.3 Die Anträge und das UStÄndG vom 12. Dezember 1996	4
<b>3. Grundlagen des Fiskalvertretergeschäfts</b>	6
3.1 Gesetzliche Grundlagen	6
3.2 Voraussetzungen beim im Ausland ansässigen Unternehmen	8
3.3 Voraussetzungen beim Fiskalvertreter in Deutschland	9
3.4 Untersagung der Fiskalvertretung	10
<b>4. Die Zollabfertigung</b>	11
4.1 Zollabfertigung von Drittlandswaren	11
4.2 Einfuhren für Empfänger in Deutschland	12
4.3 Weiterleitung von Drittlandswaren in einem Versandverfahren	13
4.4 Weiterleitung durch den Fiskalvertreter	13
4.5 Antrag auf EUSt-Befreiung im Einheitspapier	14
4.6 Zollvollmacht und Fiskalvertretervollmacht	17
<b>5. Besonderheiten der innergemeinschaftlichen Lieferung</b>	20
5.1 Grundzüge der USt-Übergangsregelung	20
5.2 Bedeutung der USt-Id-Nummer	21
5.3 Die Steuerbefreiung im Abgangsland	22
5.4 Liefer- oder Verbringungsfall	23
5.5 Die Besteuerung im Bestimmungsland	24
5.6 Nachweispflichten	25

<b>6. Pflichten des Fiskalvertreters</b>	26
6.1 Jahressteuererklärung	26
6.2 Zusammenfassende Meldung	26
6.3 Buch- und Belegnachweis	29
6.4 Sonstige Nachweise	32
6.5 INTRASTAT-Meldung	32
<b>7. Anwendungsbereich</b>	35
7.1 Ausgangspunkt	35
7.2 Fallbeispiele	36
<b>8. Die Abrechnung des Fiskalvertreters</b>	41
8.1 Die Rechnung des Fiskalvertreters	41
8.2 Die Rechnung über die Leistung des Vertretenen	42
<b>9. Ergänzende Bemerkungen</b>	43
9.1 Risikomanagement im Fiskalvertretergeschäft	43
9.2 Checkliste	48
9.3 Das Kundengespräch	49
9.4 Fiskalvertretung in anderen EU-Ländern	50
9.5 Ausblick	51
<b>Anhang</b>	
A1 6. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer	2
A2 Zollkodex	5
A3 INTRASTAT	7
A4 Umsatzsteuergesetz	8
A5 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung	14
A6 Steuerberatungsgesetz	18
A7 Dienstanweisung Zoll	19
A8 Erlass des BMF zur Auslegung von § 6 a Abs. 1 Nr. 3 UstG	20
A9 Erlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Fiskalvertretung	21
A10 Merkblatt „Der Spediteur als Fiskalvertreter“	28

# 1. Einführung

Ausgehend von dem Beschluss des Europäischen Rates, wonach auf der Grundlage eines vom Europäischen Rat angeforderten und von der EG-Kommission vorgelegten Weißbuchs der Binnenmarkt bis zum 1.1.1993 zu vollenden war, erfolgten im Laufe der darauf folgenden Jahre zahlreiche Änderungen des EG-Rechts.

In dem hier zu erörternden Zusammenhang ist insbesondere die 6. EG-Richtlinie des Rates Nr. 77/388/EG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Umsatzsteuern (ABl EG 1977 Nr. L 145 S. 1) zu erwähnen. Sie legt verschiedene Grundlagen des einheitlichen Umsatzsteuersystems der EG fest, insbesondere die Angleichung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer (USt), um so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates aus dem Jahre 1970 ein Teil der nationalen Umsatzsteuereinnahmen der Gemeinschaft zufließt.

Eine Änderung dieser Richtlinie war zum 1. Januar 1993 u.a. deshalb notwendig, weil mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes die Zollkontrollen im Warenverkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten wegfielen (vgl. Artikel 7 a des EG-Vertrages in der Fassung des Maastrichter Vertrages) und für die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der Zollabfertigung garantierte steuerliche Entlastung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Abgangsland und für dessen bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im Rahmen der Zollabfertigung garantierte steuerliche Belastung im Bestimmungsland eine neue Regelung gefunden werden musste. Daher verabschiedete der Ministerrat am 16. Dezember 1991 zahlreiche Änderungen der 6. EG-Richtlinie zur MWSt aus dem Jahre 1977. Es handelt sich um die Richtlinie des Rates Nr. 91/680/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern und zur Änderung der Richtlinie Nr. 77/388/EWG (ABl EG 1991 Nr. L 376 S. 1). Diese in den Folgejahren noch mehrfach geänderte Richtlinie bezeichnet man oft auch als die Binnenmarkt-Richtlinie. Sie ist in der aktuellen konsolidierten Fassung auszugsweise im Anhang abgedruckt.

Die 1991 geänderte 6. EG-Richtlinie zur USt führte zu einer umfassenden Neugestaltung des Umsatzsteuerrechts in Deutschland. Die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt vom 25. August 1992 (BGBl I 1992, Seite 1548), dem sog. Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz.

Neben den weiter bestehenden Regelungen für Inlandsumsätze und für Umsätze mit Drittländern gibt es somit ein völlig neues System, das sog. Umsatzsteuer-Übergangssystem, das aus alle umsatzsteuerrechtlichen Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft anzuwenden ist. Diese Transaktionen unterliegen ab dem 1. Januar 1993 nicht mehr einer Zollkontrolle, die in der Zeit davor die Besteuerung der Waren gewährleistete (im Gegensatz zu Transaktionen mit Drittländern, die weiterhin von der Zollverwaltung überwacht werden). Dies ist der Grund für das neue System, mit dem - wie es umgangssprachlich oft heißt - die Grenzkontrollen nicht abgeschafft, sondern „in die Betriebe verlagert werden“.

Diese Übergangsregelung ist auch der Ausgangspunkt für eine besondere Regelung zur steuerlichen Vertretung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, also zum Thema dieser Publikation. Was „Fiskalvertretung“ heißt, beschreibt am Treffendsten das Bundesministerium der Finanzen in Tz 2 des im Anhang enthaltenen Erlasses vom 11. Mai 1999 wie folgt:

*„Die Fiskalvertretung soll die Durchführung des Besteuerungsverfahrens für im Ausland ansässige Unternehmer (Vertretene) vereinfachen. Die Vereinfachung besteht darin, dass eine steuerliche Registrierung dieser Unternehmen bei einem Finanzamt vermieden werden und gleichwohl die Erfüllung der Verpflichtungen zur Abgabe von Erklärungen und Zusammenfassender Meldungen dadurch erreicht werden kann, dass sie im Inland einen Fiskalvertreter bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretenen die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 UStG (vgl. Tz 5 bis 10) erfüllen.“*

Es geht also um die Einhaltung bestimmter steuerlichen Pflichten ausländischer Unternehmer in Deutschland und um die Vereinfachung dieser steuerlichen Pflichten durch in Deutschland ansässige Fiskalvertreter.